

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 4 | 20.06.2023



INHALT:

Der Bischof von Hildesheim

Dekret zur Änderung des Statuts für die
Aufarbeitungskommission im Rahmen der
unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem
Missbrauch in der Metropolie Hamburg 78

Korrekturbeschluss zum Beschluss der
Bundeskommision vom 08. Dezember 2022
zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst
– Teil 2 79

Abtretungsverbot nach Abschnitt X
Absatz f der Anlage 1 zu den AVR 80

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit 81

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR ... 85

Beschlüsse der Bistums-KODA Hildesheim 86

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien 2023 88

Anlage zu den Haushaltsrichtlinien 2023 91

Kirchliche Mitteilungen

Priesterweihe 93

Veränderungen Pastorales Personal 93

Der Bischof von Hildesheim

Dekret zur Änderung des Statuts für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

§ 1 Änderung des Statuts für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

Hiermit wird das Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg wie folgt geändert:

Ziffer 2.7 wird wie folgt neu gefasst:

„2.7 Ehrenamt; Aufwandsentschädigung und Reisekosten

2.7.1 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt, das jeweils unabhängig ausgeübt wird. Die Mitglieder, die von der Kirche als hauptamtliche Mitarbeiter in diese Gemeinsame Aufarbeitungskommission entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich gemäß ihrem Dienstvertrag. Die übrigen Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend der folgenden Regelung.

2.7.2 Aufwandsentschädigung:

2.7.2.1 Die Aufwandsentschädigung bei der Teilnahme an einer Präsenzsitzung beträgt:

- a) für die physische Teilnahme, unabhängig von der Dauer der Sitzung: pauschal 350,00 € zuzüglich Reisekosten,
- b) für die digitale Teilnahme insbesondere im Wege der Zuschaltung per Videokonferenz:
 - bei einer Teilnahmedauer bis zu vier Stunden: pauschal 200,00 €,
 - bei einer Teilnahmedauer von mehr als vier Stunden: pauschal 350,00 €.

2.7.2.2 Bei ausschließlich auf digitalem Wege stattfindenden Sitzungen gilt Ziffer 2.7.2.1 Buchstabe b) entsprechend.

2.7.3 Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet, wobei keine Tagegelder nach § 5 (Tagegeld) erstattet werden und die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten der nicht vermeidbaren Übernachtungskosten nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung (Übernachtungsgeld) auf 80,00 € pro Tag einer Übernachtung begrenzt ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, den 15.03.2023

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Osnabrück, den 24.03.2023

L. S.

Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Hildesheim, den 05.04.2023

L. S.

+ Dr. Heiner Willmer SCJ
Bischof von Hildesheim



**Beschluss der Bundeskommission
am 23. März 2023 in Fulda**

Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A.

Beschlusstext:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 beschloss die Bundeskommission u.a. die Ergänzung der Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 („In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern“, durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schul-kindergärten“, die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder“, eingefügt.“).

Die Verortung der Anmerkung Nr. 3 wurde aber nicht angepasst. Sie findet sich nur bei der Entgeltgruppe S 4 Nr. 2. Die Eingruppierung der Kinderpfleger regeln aber auch Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1. Daher erfolgt mit dem obigen Beschluss eine Korrektur.

Anstatt die Erzieher und Kinderpfleger in einer Anmerkung zusammenzufügen, werden hier die zwei Gruppen getrennt voneinander geregelt. So werden Eingruppierungsfragen zwischen Erzieher und Kinderpfleger vorgebeugt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.03.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.05.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Bundeskommission
am 23. März 2023 in Fulda**

**Abtretungsverbot nach Abschnitt X
Absatz f der Anlage 1 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.

2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehende Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtre-



tungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

C.

Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.03.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.05.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen

Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest.³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung.⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren.⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird.⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen.²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1.³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden.²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt.²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtswahlleistung.

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit.²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt.³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.



§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Um bei Krisen in der Sozialwirtschaft möglichst schnell auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung erfolgen die oben genannten Regelungen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. In Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, ist die Kurzarbeit einzelvertraglich mit jedem einzelnen Mitarbeiter zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung bzw. die einzelvertragliche Vereinbarung muss mindestens die Regelungen der §§ 5 bis g der Anlage 5 zu den AVR enthalten. Abweichungen sind z.B. bei der Aufstockung nach § 5d Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5f Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR möglich.

Die Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung gelten neben der Anlage 2 zu den AVR auch für Mitarbeiter in den Anlagen 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.03.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.05.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



**Beschluss der Bundeskommission
am 23. März 2023 in Fulda**

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

- III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommission am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.03.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.05.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschlüsse der Bistums-KODA Hildesheim

Die Bistums-KODA hat am 21. März 2023 nachstehende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim beschlossen:

1.
„Paragraph 30 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, wird der/die Mitarbeiter:in unter Fortzahlung der Vergütung bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt für die Teilnahme an Tagungen einer Vereinigung im Sinne des Art. 10 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO), die berufliche und fachliche Interessen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen auf diözesaner, überdiözesaner, internationaler, Bundes- oder Landesebene vertritt, wenn der/die Mitarbeiter:in als Mitglied eines Vorstandes oder als Delegierte/Delegierter teilnimmt; dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes einer solchen Vereinigung. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich die Zahl der Arbeitstage entsprechend.“

Der bisherige Absatz 8 des Paragraphen 30 wird zu Absatz 9.“

2.
„Paragraph 40 Ziff. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„a) Die Eingruppierung des nach dem 31.01.2023 neu eingestellten lehrenden Personals erfolgt in entsprechender Anwendung des § 3 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV-EntgO-L) gemäß der Anlage (TV EntgO- L Anlage) in der jeweils geltenden Fassung.“

Der vormalige Punkt a) wird Punkt b) und der vormalige Punkt b) wird Punkt c).“

3.
„Anlage 1 – Entgeltordnung zur Arbeitsvertragsordnung – wird wie folgt geändert:

a) In Teil II wird folgende Ergänzung eingefügt:

Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale
7	1	Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in o.g. Diensten, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und geringe selbstständige Leistungen erfordern.“

b) „In Teil III – Abschnitt 4.1 werden folgende zusätzliche Angaben ergänzt:

Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale
3	1	Betreuungskräfte an Schulen ohne pädagogische Tätigkeit
5	1	Betreuungskräfte an Schulen mit pädagogischer Tätigkeit und entsprechender Qualifikation
9	3	Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter mit der Tätigkeit als Schulsozialarbeiter/-pädagogin mit abgeschlossener Berufsausbildung (Anm. Nr. 21)
10	5	Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter mit der Tätigkeit als Schulsozialarbeiter/-pädagogin mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen oder dieser gleichgestellt.“

c) „Teil III – Abschnitt 4.2. wird gestrichen.“

d) „In Teil III – Abschnitt 5.2. wird folgende Angabe ergänzt:

Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale
7	1	Hausmeisterinnen/ Hausmeister der EG 5 die Tätigkeiten verrichten, die neben hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.“



e) „Teil III Abschnitt 5.4.2 erhält folgende neue Fassung:

Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale
6	1	Mitarbeitende mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
6	2	Mitarbeitende, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
7		Mitarbeitende der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.
8		Mitarbeitende der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.
9a		Mitarbeitende der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.
9b		Mitarbeitende der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.
10	1	Mitarbeitende mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeitende, die aufgrund gleichwertiger Tätigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
10	2	Mitarbeitende der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.
11	1	Mitarbeitende der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
11	2	Mitarbeitende der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

12	1	Mitarbeitende der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
12	2	Mitarbeitende der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
12	3	Mitarbeitende der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens (a) zwei Mitarbeitende dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder (b) drei Mitarbeitende dieses Abschnitts der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
13	1	Mitarbeitende mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
13	2	Mitarbeitende der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
13	3	Mitarbeitende der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens (a) zwei Mitarbeitende dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder (b) drei Mitarbeitende dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

14	1	Mitarbeitende mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
14	2	Mitarbeitende mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.“

f) „Anmerkung 21 wird wie folgt neu gefasst:
 ‚Schulsozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung mit einer Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher oder gleichwertig.‘

Hildesheim, 25. Mai 2023

Stefan Horn
 Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich die Beschlüsse der Bistums-KODA vom 21. März 2023 in Kraft.

Hildesheim, den 30. Mai 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
 Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien 2023

Inhaltsverzeichnis

- I. Termine und Fristen 2023
- II. Abrechnung von Kfz-Kosten, Dienstfahrten und Reisekosten
- III. Zusätzliche Hinweise

I. Termine und Fristen 2023

Zeitpunkt der Jahresrechnungserstellung

Die Erstellung der Jahresrechnung hat grundsätzlich zum Abschluss eines Rechnungsjahres zu erfolgen und ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Für die Abgabe der Jahresrechnung für die Kindertagesstätte (KiTa) beim Diözesan Caritasverband (DiCV) gilt der gleiche Termin. Die Jahresrechnung gilt als erstellt, wenn die feststellungsreife Fassung von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Form einer Kassenprüfung abgenommen, in einer Kirchenvorstandssitzung beschlossen, unterzeichnet und gesiegelt worden ist.

Bei der Abgabe der Jahresrechnung sind unbedingt beizufügen:

- der vollständige Ausdruck der vom Kirchenvorstand unterschriebenen und gesiegelten Jahresrechnung, die unterschriebene Vollständigkeitserklärung und Prüfbestätigung
- der Auszug aus dem Protokollbuch über die Kirchenvorstandssitzung
- sämtliche Kontoauszüge der Bankkonten und Finanzanlagen zum 31.12. des Jahres in Kopie sowie der Zählbeleg der Barkasse zum 31.12. des Jahres

Bei der Abgabe der Jahresrechnung der Kirchengemeinde ist zusätzlich beizufügen:

- die Nebenkostenabrechnungen von Dienstwohnungen

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hat mit der Buchhaltungssoftware von der



Firma DATEV zu erfolgen. Sofern die Übernahme in die kaufmännische Buchführung durch das Bischöfliche Generalvikariat erfolgt ist, hat der/die Verwaltungsbeauftragte anhand der Buchführungsaufzeichnungen die Bilanz für das abgelaufenen Rechnungsjahr aufzustellen und dabei die vom Bischöflichen Generalvikariat jährlich im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Richtlinien zu beachten.

Die Eröffnungsbilanz

Nach erfolgter Übernahme in die kaufmännische Buchführung ist von der Abteilung GemeindeService Finanzen in Absprache mit der/dem jeweiligen Verwaltungsbeauftragten eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die zusammen mit dem ersten Jahresabschluss der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden muss. Nach Prüfung durch die Kirchengemeinde ist diese dem Bischöflichen Generalvikariat, bzw. für die KiTa dem DiCV, zur Prüfung vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz ist nach den Vorschriften des HGB zu erstellen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften gemäß der Anlage „Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“ zu den Haushaltsrichtlinien.

Jahresabschluss und Zeitpunkt der Bilanzaufstellung

Die Aufstellung einer Bilanz hat grundsätzlich mit dem Jahresabschluss zum 31.12. zu erfolgen und ist der jeweiligen Kirchengemeinde bis zum 30.06. des Folgejahres zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Bilanz gilt als aufgestellt, wenn die feststellungsreife Fassung von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Form einer Kassenprüfung abgenommen, in einer Kirchenvorstandssitzung beschlossen, unterzeichnet und gesiegelt worden ist. Die aufgestellte Bilanz ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 30.09. eines Jahres einzureichen. Der Termin für die Abgabe der Bilanz der KiTa beim DiCV gilt entsprechend. Für die Erstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften gemäß der Anlage „Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“ zu den Haushaltsrichtlinien.

Bei der Abgabe der Bilanz sind unbedingt beizufügen:

- der vollständige Ausdruck der vom Kirchenvorstand unterschriebenen und gesiegelten

Bilanz, die unterschriebene Vollständigkeitsklärung und Prüfbestätigung

- die Gewinn- und Verlustrechnung
- der Auszug aus dem Protokollbuch über die Kirchenvorstandssitzung
- sämtliche Kontoauszüge der Bankkonten und Finanzanlagen zum 31.12. des Jahres in Kopie, sowie der Zählbeleg der Barkasse zum 31.12. des Jahres

Bei der Abgabe der Bilanz der Kirchengemeinde ist zusätzlich beizufügen:

- die Nebenkostenabrechnungen von Dienstwohnungen

II. Abrechnung von Kfz-Kosten, Dienstfahrten und Reisekosten

Abrechnung der Kfz-Kosten für das pastorale Personal

Der in dem Teilschlüssel G „Kfz-Kosten“ enthaltene Zuweisungsbetrag für das pastorale Personal ist im Folgejahr mit dem Bischöflichen Generalvikariat „spitz“ abzurechnen. Hierunter fallen alle Kfz-Kosten für die in der Kirchengemeinde tätigen Geistlichen und das hauptberufliche pastorale Personal, sowie auch Fahrtkosten von Verwaltungsbeauftragten, Dekanatsrendanten und Beerdigungsleitern.

Die Abrechnung der Kfz.-Kosten für ein Kalenderjahr ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres mit folgenden Belegen und Nachweisen einzureichen:

- Belege zu Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten mit Privatwagen, sofern eine entsprechende allgemeine Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates vorliegt, oder eine Einzelgenehmigung vom Dienstvorgesetzten gegeben worden ist.
- Kopien sämtlicher Kraftstoffbelege sowie der Reparatur- und Wartungsrechnungen für Dienstwagen des Geistlichen. **Aus den Belegen muss eine eindeutige Zuordnung zum Dienstfahrzeug hervorgehen.**
- Für Dienstfahrzeuge der Geistlichen, die pauschal versteuert werden, ist der Kilometerstand zum 01.01. und zum 31.12. des Jahres mit anzugeben.
- Kopien von Fahrtenbucheintragungen von einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus, sofern damit dienstliche Fahrten durch das pastorale

Personal durchgeführt wurden, während der eigene Pkw oder der Dienstwagen nicht zur Verfügung stand. Entsprechende Fahrten bitte kennzeichnen.

- weitere Ausgaben durch Vorlage von Kopien.
- Bei Verwendung von WIN-KiFiBu bitten wir um Übersendung der entsprechenden Titelausdrucke.
- Bei Verwendung von DATEV bitten wir um Übersendung der entsprechenden Konten bzw. des entsprechenden Projektes, einer Liste der Einzelbewegungen und einer Übersicht, z.B. in einer Excel Datei, aus der alle Positionen der Fahrkostenabrechnung, sortiert nach Person, hervorgehen.
- Die **aktuellen Formulare** mit Berechnung stehen auf der Homepage unter <http://www.bistum-hildesheim.de/bistum/organisation/generalvikariat/hauptabteilung-finanzen/finanzen/service-finanzen/> zur Verfügung.

Reisekostenerstattung

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim gelten die Bestimmungen der Arbeitsvertragsordnung (AVO), für den Bereich der Reisekostenerstattung Anlage 3 der AVO.

Zusätzlich erfolgen folgende Hinweise:

Abrechnung Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug

Alle Dienstfahrten mit einem privaten Fahrzeug müssen durch Eintragung in das Formular „Abrechnung Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug (Sammelbeleg)“ laufend und gesondert dokumentiert werden. Die Dienstfahrten können nur anerkannt werden, wenn folgende Angaben enthalten sind:

- Datum
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck
- Gefahrene Kilometer

Grundsätzlich ist für die Entfernungskilometer die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Eine längere Verbindungsstrecke muss offensichtlich verkehrsgünstiger sein. Bei Umwegen durch Umleitungen etc. ist eine Reiseroute beizufügen. Die Fahrkostenabrechnungen sind vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen und abzuzeichnen.

Die nicht ordnungsgemäße Eintragung erfüllt den Tatbestand eines lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils und kann zu einer Nachversteuerung von bis zu 42 % des erstatteten Kilometergeldes von 0,35 € pro eingetragenen Kilometer führen.

Mit der Zahlung der allgemeinen Wegstreckenentschädigung sind alle Aufwendungen für die dienstliche Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs abgegolten. Weitere Ausgaben für Privatwagen dürfen deshalb nicht angesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte/Dienst-sitz und zurück, unabhängig von der Häufigkeit dieser Fahrten, Angelegenheit des Arbeitnehmers sind. Die Aufwendungen dafür hat grundsätzlich der Arbeitnehmer und nicht sein Arbeitgeber zu tragen. Sie können bei der privaten Einkommensteuererklärung im Rahmen der Fahrten Wohnung-Arbeit berücksichtigt werden.

Abrechnung Kfz-Kosten für Dienstfahrzeuge

Alle Kosten für Dienstfahrzeuge des Geistlichen, welche üblicherweise entstehen:

- Kfz-Steuer
- Kraftstoffkosten
- Kosten im Bereich von Wartung und Reparaturen

Reparaturkosten über 1.000,00 € sowie alle Reparaturen bei Dienstwagen, die älter als 8 Jahre sind, sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen vorher mit dem Referat Versicherungs- und Kraftfahrzeugwesen abzustimmen.

Kosten von anderen Fahrzeugen der Gemeinde (Kleinbus, PKW, Anhänger) werden nicht im Rahmen der Kfz.-Kostenabrechnung für das pastorale Personal abgerechnet. Hierfür steht einer Kirchengemeinde die Schlüsselzuweisung zur Verfügung. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, Fahrten mit einem vorhandenen Kleinbus erstattet bekommen. Dies ist aber nur der Fall, wenn der Dienstwagen (bei Geistlichen) bzw. der für Dienstfahrten genehmigte Privatwagen nicht zur Verfügung steht.

Verpflegungskosten und Übernachtungskosten im Rahmen von Dienstreisen

Bei Übernachtungsaufwendungen weisen wir darauf hin, dass die Rechnung des Hotels etc. grundsätzlich immer auf den Arbeitgeber lauten muss. Rechnungen, die auf den eigenen Namen lauten, können bei einer Erstattung der Kosten nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen von Dienstreisen bitten wir darum in jedem Fall das Formular „Reisekostenabrechnung“ korrekt auszufüllen und alle notwendigen Originalbelege beizufügen (Hotelrechnungen, Parkgebühren, Bahnfahrkosten etc.). Kopien können im Rahmen von Reisekosten nicht anerkannt werden.



Die Reisekosten müssen durch Eintragung in das Formular „Reisekostenabrechnung (Sammelbeleg)“ laufend und gesondert dokumentiert werden. Die beantragten Mehrverpflegungsaufwendungen können nur anerkannt werden, wenn folgende Angaben enthalten sind:

- Datum
- Zweck der Dienstreise
- Dauer der Dienstreise
- Unentgeltliche Verpflegung durch den Arbeitgeber

Aus lohnsteuerrechtlichen Gründen ist bis zum 20. November 2023 eine Aufstellung der Mitarbeiter/-innen, die durch das Bischöfliche Generalvikariat abgerechnet werden und die im laufenden Jahr während einer Dienstreise mindestens eine vom Arbeitgeber finanzierte Mahlzeit erhalten haben, der Abteilung Finanzen zu übersenden. Für die Mitarbeiter, die bei der Meldung bis zum 20. November 2023 nicht erfasst wurden, hat eine Nachmeldung spätestens bis zum 4. Januar 2024 zu erfolgen. Wenn Mehrverpflegungsaufwendungen ausbezahlt wurden, sind die Namen der Mitarbeitenden sowie die Gesamthöhe der ausbezahlten Mehrverpflegungsaufwendungen ebenfalls zu den oben genannten Terminen mitzuteilen.

III. Zusätzliche Hinweise

Zu gesetzlichen Änderungen im Bereich Personal und zu weiteren relevanten gesetzlichen Änderungen werden wir zukünftig aktuell in unserer monatlichen „Information für Verwaltungsbeauftragte“ informieren. Die Verwaltungsbeauftragten geben relevante Änderungen zeitnah an die Kirchenvorstände und Pastoralräte vor Ort weiter. Zusätzlich können Sie gesetzliche Änderungen unserer Homepage entnehmen.

Die für die Betriebskostenabrechnungen für kirchliche Dienstwohnungen benötigten Werte stellen wir am Jahresanfang über die „Information für Verwaltungsbeauftragte“ und auf unserer Homepage zur Verfügung.

Hildesheim, den 09.05.2023

Martin Wilk
Generalvikar

Anlage zu den Haushaltsrichtlinien 2023

„Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“

Die Geschäftsvorfälle werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verarbeitet. Die Vorschriften des HGB mit Ausnahme des Gebotes der Offenlegung werden befolgt.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sind im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Vorhandene Grundstücke und Gebäude werden nach dem Bewertungsgesetz in Verbindung mit dem Immobilienwertermittlungsverfahren oder auf Basis von Gutachten erstmalig bewertet und aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear nach der Restnutzungsdauer.

Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, sowie Friedhöfe, werden mit EUR 1 bewertet. Sofern die betreffenden Flurstücke eine noch ungenutzte Fläche beinhalten, ist prozentual auf Kirche/ Friedhof und Restbereich aufzuteilen. Der Restbereich ist entsprechend den übrigen Grundstücken zu bewerten.

Kirchen werden grundsätzlich mit EUR 1 bewertet. Gebäude, für die ein Verkehrswertgutachten vorliegt, sind mit Ihrem Verkehrswert zu bewerten.

Eine Bewertung und Übernahme von beweglichem Anlagevermögen (Inventar), das vor dem Zeitpunkt der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung angeschafft wurde, erfolgt nicht.

Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz erworbene immaterielle Vermögensgegenstände, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zu den Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben (laut aktueller Fassung der vom BMF herausgegebenen AfA-Tabelle bzw. für Gebäude nach Anlage 22 des BewG).

Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 250 werden im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe

als Betriebsausgabe geltend gemacht. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 800 sofort abgeschrieben und in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Sofern es in Bezug auf die Wertgrenzen gesetzliche Änderungen gibt, sind diese entsprechend zu übernehmen.

Bereits vorhandene Finanzanlagen werden in der Eröffnungsbilanz mit dem Depot-/Kurswert zum 01.01. des Übernahmejahres aktiviert. Nach der Übernahme angeschaffte Finanzanlagen werden zu den Anschaffungskosten aktiviert. Gegebenenfalls notwendige Bewertungskorrekturen erfolgen auf den am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert bzw. niedrigeren Kurswert.

Die übrigen Aktiva wie Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel werden zu Nominal- bzw. Nennwerten oder Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips ausgewiesen. Etwaige Forderungen, die zum Zeitpunkt der Übernahme in die kaufmännische Buchführung nicht über einen Beleg eindeutig nachgewiesen werden können, werden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Der Kirchenvorstand stellt das Jahresergebnis fest und entscheidet über dessen Verwendung. Ein positives Jahresergebnis ist im Falle einer längerfristigen Vermietung von Gebäuden durch die Kirchengemeinde in angemessener Höhe der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Ein negatives Jahresergebnis ist durch Auflösung der allgemeinen Rücklage auszugleichen. Erst im Anschluss an die Auflösung der allgemeinen und freien Rücklagen dürfen die zweckgebundenen Rücklagen zur Ergebnisverwendung herangezogen werden.

Für die erstmalig in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Grundstücke und Gebäude ist in gleicher Höhe auf der Passivseite der Bilanz eine Rücklage im Bereich des Eigenkapitals zu bilden. Die Auflösung der Rücklage erfolgt jährlich in gleicher Höhe wie die Abschreibung der in der Eröffnungsbilanz aktivierten Grundstücke und Gebäude (vgl. „Bewertung und Abschreibung von vorhandenen Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen“). Während die Abschreibung ein Bestandteil des Jahresergebnisses darstellt, wird die Minderung der

Rücklage als Mittelverwendung unterhalb des Jahresergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht und entsprechend dargestellt.

Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach, nicht aber in der Höhe und Fälligkeit, feststehen, sind zum 31.12. eines Jahres entsprechende Rückstellungen zu bilden. Sofern die Rückstellungen in ihrer Höhe eine nur unwesentliche Auswirkung auf das Bilanzergebnis hätten und sich die Verpflichtungen bald ausgleichen werden, ist von einer Bildung der Rückstellung abzusehen (Grenze 800 EUR entsprechend der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter). Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr hat eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 Prozent pro Jahr Berücksichtigung zu finden. Sie werden mit fristadäquaten Zinssätzen abgezinst, die von der Bundesbank bekannt gegeben werden.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeiträgen ausgewiesen. Etwaige Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Übernahme in die kaufmännische Buchführung nicht über einen Beleg eindeutig nachgewiesen werden können, werden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Bei der Rechnungsabgrenzung kommt die Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von EUR 800 zum Tragen. Unterhalb dieser Grenze hat keine Rechnungsabgrenzung zu erfolgen. Die Grenze ist analog zu der bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern zu sehen, Änderungen werden entsprechend übernommen.



Kirchliche Mitteilungen

Herr Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ
nahm folgende Weihe vor:

Priesterweihe – 27.05.2023 – in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt
Dennis **Giesa**

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pater Anto Rados OFM
Entpflichtung als Leiter der italienischen Mission Hannover, mit Wirkung zum 05.03.2023.

Pfarrer Andreas Pape
Zusätzliche Übertragung der Leitung der Pfarreien St. Josef, Einbeck und St. Konrad von Parzham, Uslar, mit Wirkung zum 15.03.2023.

Pastor Ivan Mykhailiuk
Ernennung zum Pfarrvikar im Dekanat Goslar-Salzgitter, mit Wirkung zum 01.04.2023.
Der Persönliche Titel lautet: Pastor
Dienst und Wohnsitz: Altstadtweg 7, 38259 Salzgitter

Pfarrer Jan Nalepa
Entpflichtung als Pfarrverwalter der Pfarreien St. Nikolaus, Clausthal-Zellerfeld, St. Oliver, Altenau und Maria Schnee, Goslar-Hahnenklee sowie vom Amt des „capellanus“ für das Universitätszentrum / KHG Clausthal, mit Wirkung zum 19.04.2023.
Eintritt in den Ruhestand zum 20.04.2023.
Der persönliche Titel lautet: Pfarrer i.R.

Kaplan Szymon Bielak OFM Conv.
Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien Zum göttlichen Erlöser, Uelzen, und St. Agnes, Lüchow, mit Wirkung zum 01.03.2023.
Der persönliche Titel lautet: Kaplan

Diakon Joseph Hauke

Beauftragung zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Diakons in den Pfarreien Mariä Heimsuchung in Northeim und St. Martin in Nörten-Hardenberg. Die Beauftragung endet am 15.09.2023.

Pfarrer Nicola Moles

Ernennung zum Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Hannover, mit Wirkung zum 04.04.2023.
Der persönliche Titel lautet: Pfarrer

Pastor Winfried Henze

Entpflichtung von den Aufgaben als Richter am Diözesangericht, mit Wirkung zum 01.05.2023.

Pfarrer P. Paul Dr. Chodor C.Or.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Nikolaus, Clausthal-Zellerfeld, mit Wirkung zum 21.04.2023.

Veränderungen

Pfarrer i.R. Aloys Burghardt

Neue Anschrift: Hollenbach-Stiftung, Adenauerring 2, 37115 Duderstadt.

Neue Anschrift ab 20.04.2023:

Herrn Pfarrer i. R.
Jan Nalepa
Ulica Jesionowa 10
33-100 Tarnow
Polen

Neue Anschrift:

Herrn Pastor i. R.
Georg Bernhard
Vitusweg 5
31812 Bad Pyrmont

Verstorben

Am **25.03.2023** verstarb **Pfarrer i.R. Adalbert Bonk** in Gehrden. Zuletzt wohnhaft Kirchdorferstraße 2, 30890 Barsinghausen.

Am **15.04.2023** verstarb **Pfarrer i.R. Rudolf Lodzig**. Zuletzt wohnhaft Pfanner Weg 10a, 88145 Opfenbach.

Am **29.04.2023** verstarb **Diakon i. R. Heinrich Uthoff**. Zuletzt wohnhaft DRK Seniorenheim, Jägerhausstraße 2, 31167 Bockenem.



Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim